

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

<b>Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs</b>	ZIRMUL 160 PATCH
<b>Registrierungsnummer</b>	-
<b>Synonyme</b>	Keine.
<b>Brand Code</b>	8518
<b>Ausgabedatum</b>	22-Januar-2015
<b>Versionsnummer</b>	02
<b>Datum der Überarbeitung</b>	04-Mai-2015
<b>Datum des Inkrafttretens</b>	22-Januar-2015

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

<b>Identifizierte Verwendungen</b>	Für den industriellen Einsatz nur.
<b>Verwendungen, von denen abgeraten wird</b>	Die Arbeiter (und Ihre Kunden oder Benutzer bei Weiterverkauf) sollten von der möglichen Anwesenheit von einatembarem Staub und einatembarem kristallinem Siliziumdioxid und deren potentiellen Risiken informiert werden. Wie von den geltenden Vorschriften vorgeschrieben, sollte eine geeignete Schulung zur richtigen Verwendung und Handhabung dieses Materials erfolgen.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant

<b>Firmenname</b>	HarbisonWalker International		
<b>Anschrift</b>	1305 Cherrington Parkway, Suite 100 Moon Township, PA 15108, USA US		
<b>Abteilung</b>			
<b>Telefonnummer</b>	General Phone:	412-375-6600	
	CHEMTREC 24 HOUR	1-800-424-9300	
	EMERGENCY #		
	INTERNATIONAL #	1-703-527-3887	
<b>e-Mail-Adresse</b>	REACH@thinkHWI.com		
<b>Kontaktperson</b>	ANH USA		

### 1.4. Notrufnummer

Steht nicht zur Verfügung.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Die Mischung wurde auf ihre physischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

#### Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG in der geänderten Fassung

Die Substanz erfüllt nicht die Einstufungskriterien gemäß der Richtlinie 1999/45/EWG in der geänderten Fassung.

#### Einstufung gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 in der geänderten Fassung

<b>Gesundheitsgefahren</b>	Karzinogenität	Kategorie 1A	H350 - Kann Krebs erzeugen.
----------------------------	----------------	--------------	-----------------------------

#### Gefahrenübersicht

<b>Physikalische Gefahren</b>	Das Produkt ist für physikalische Gefahren nicht klassifiziert.
<b>Gesundheitsgefahren</b>	Das Produkt ist für gesundheitliche Gefahren nicht klassifiziert. Die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber der Mischung oder dem Stoff/Stoffen kann jedoch gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.
<b>Umweltgefahren</b>	Das Produkt ist für Umweltgefahren nicht klassifiziert.
<b>Besondere Gefahren</b>	Weitere Informationen über Gefahren beim Einatmen finden Sie im Abschnitt 11 dieses Sicherheitsdatenblatts.
<b>Hauptsymptome</b>	Staub kann die Atemwege, Haut und Augen reizen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung****Enthält:** Quarz (SiO<sub>2</sub>)**Gefahrenpiktogramme****Signalwort** Gefahr**Gefahrenhinweise**

H350 Kann Krebs erzeugen.

**Sicherheitshinweise****Prävention**

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.  
 P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.  
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

**Reaktion**

P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**Lagerung**

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

**Entsorgung**

P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

**Zusätzliche Angaben auf dem Etikett**

Users should be informed of the potential presence of respirable dust and respirable crystalline silica as well as their potential hazards. Overexposure to the respirable dust of crystalline silica (quartz or cristobalite, less than or equal to 5 microns in size) may lead to silicosis in humans, which is a progressive and irreversible lung disease. Appropriate training in the proper use and handling of this material should be provided as required under applicable regulations.

**2.3. Sonstige Gefahren**

Unbekannt.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen****3.2. Gemische****Allgemeine Angaben**

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. / EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
Aluminium Oxide (Non-Fibrous)	50 - < 60	1344-28-1 215-691-6	01-2119529248-35-0134	-	
<b>Einstufung:</b>	<b>DSD:</b> -				
	<b>CLP:</b> -				
Orthophosphoric Acid	5 - < 10	7664-38-2 231-633-2	-	015-011-00-6	#
<b>Einstufung:</b>	<b>DSD:</b> C;R34				B
	<b>CLP:</b> Acute Tox. 4;H302, Skin Corr. 1B;H314				B
Quarz (SiO <sub>2</sub> )	< 0,2	14808-60-7 238-878-4	-	-	
<b>Einstufung:</b>	<b>DSD:</b> -				
	<b>CLP:</b> Carc. 1A;H350				
Andere Bestandteile unterhalb meldepflichtiger Mengen	30 - < 40				

**Liste mit Abkürzungen und Symbolen, die möglicherweise vorstehend verwendet wurden**

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

DSD: Richtlinie 67/548 EWG.

M: M-Faktor

vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.

#: Für diesen Stoff wurde/n (ein) gemeinschaftliche/r Grenzwert/e für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt.

**Weitere Kommentare**

Der Volltext für alle R- und H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Allgemeine Angaben</b>	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.
<b>4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen</b>	
<b>Einatmen</b>	An die frische Luft bringen. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten.
<b>Hautkontakt</b>	Mit Wasser und Seife abwaschen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.
<b>Augenkontakt</b>	Auge nicht reiben. Mit Wasser spülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.
<b>Verschlucken</b>	Mund ausspülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten.
<b>4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen</b>	Staub kann die Atemwege, Haut und Augen reizen.
<b>4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung</b>	Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Die Symptome können verzögert auftreten.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

<b>Allgemeine Brandgefahren</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>5.1. Löschmittel</b>	
<b>Geeignete Löschmittel</b>	Löschmittel verwenden, die für die Materialien in der Umgebung geeignet sind.
<b>Ungeeignete Löschmittel</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung</b>	
<b>Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung</b>	Steht nicht zur Verfügung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

<b>6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</b>	
<b>Nicht für Notfälle geschultes Personal</b>	Unnötiges Personal fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Für angemessene Lüftung sorgen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's.
<b>Einsatzkräfte</b>	Unnötiges Personal fernhalten. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8 im SDB.
<b>6.2. Umweltschutzmaßnahmen</b>	Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.
<b>6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>	Falls nicht risikoträchtig, Materialfuss stoppen. Staub mit einem Staubsauger mit HEPA-Filter aufnehmen.  Bei Austritt großer Mengen: Mit Wasser durchnässen und zur späteren Entsorgung eindämmen. Material in Abfallbehälter schaufeln. Staubbildung während der Säuberungsarbeiten vermeiden. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen.  Kleine Austrittsmengen: Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.
<b>6.4. Verweis auf andere Abschnitte</b>	Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's. Angaben zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13 des SDB's

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

<b>7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</b>	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Die Bildung und Ansammlung von Staub minimieren. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Keinen Staub einatmen. Staub nicht einatmen. Längeren Kontakt vermeiden. Muss nach Möglichkeit in geschlossenen Systemen gehandhabt werden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.
---	--

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unter Verschluss aufbewahren. Im fest verschlossenen Originalbehälter lagern. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des MSDB).

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Steht nicht zur Verfügung.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

### Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

**Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Aluminium Oxide (Non-Fibrous) (CAS 1344-28-1)	TWA	4 mg/m <sup>3</sup>	Inhalierbarer Staub.
Orthophosphoric Acid (CAS 7664-38-2)	TWA	1,5 mg/m <sup>3</sup> 2 mg/m <sup>3</sup>	Lungengängiger Staub. Einatembare Fraktion.

**Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz**

Komponenten	Typ	Wert	Form
Aluminium Oxide (Non-Fibrous) (CAS 1344-28-1)	AGW	10 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.
Orthophosphoric Acid (CAS 7664-38-2)	AGW	1,25 mg/m <sup>3</sup> 2 mg/m <sup>3</sup>	Alveolengängige Fraktion. Einatembare Fraktion.
Zircon (CAS 14940-68-2)	AGW	1 mg/m <sup>3</sup>	Einatembare Fraktion.

**EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG**

Komponenten	Typ	Wert
Orthophosphoric Acid (CAS 7664-38-2)	TWA	1 mg/m <sup>3</sup>
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	2 mg/m <sup>3</sup>

### Biologische Grenzwerte

Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

### Empfohlene Überwachungsverfahren

Standardüberwachungsverfahren befolgen.

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNELs)

Steht nicht zur Verfügung.

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs)

Steht nicht zur Verfügung.

### Expositionsrichtlinien

Die Arbeitsplatzkonzentration an (gesamtem und einatembarem) schädlichen Staub und einatembaren kristallinen Siliziumdioxid sollten überwacht und kontrolliert werden. Zirconium silicates (zircon sands) contain trace amounts (106-120 pCi/g) of naturally occurring radioactive uranium and thorium. Overexposure by inhalation to respirable dust containing uranium and thorium may cause lung cancer. Eye contact with the dust may cause eye irritation. Measurements made by Dupont during the use of a similar mineral sand indicated the observance of the 5 mg/m<sup>3</sup> OSHA PEL for respirable dust and/or the PEL for quartz ensures the user is below the exposure limits established for uranium and thorium. No LD50 or LC50 can be found for zircon sand.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Schutzmaßnahmen

Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten. Wenn die technischen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die Konzentration der Staubpartikel unter dem MAK-Wert zu halten, ist eine geeignete Atemschutzausrüstung zu tragen. Falls das Material gemahlen, geschnitten oder anderweitigen stauberzeugenden Verarbeitungsverfahren ausgesetzt wird, so ist für geeignete örtliche Absaugung zu sorgen, um die Exposition auf einen Wert unter der Expositionsgrenzwerte zu senken.

## Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

<b>Allgemeine Angaben</b>	Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.
<b>Augen-/Gesichtsschutz</b>	Atemschutzgerät mit Filterpatrone gegen organische Dämpfe, Vollmaske und Filter gegen Staub und Nebel.
<b>Hautschutz</b>	
- Handschutz	Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen.
- Sonstige Schutzmaßnahmen	Die Verwendung einer undurchlässigen Schürze wird empfohlen.
<b>Atemschutz</b>	Ein NIOSH/MSHA zugelassenes Atemschutzgerät anlegen, wenn eine Gefahr der Exposition gegenüber Staub/Dampf in Konzentrationen über den Expositionsgrenzwerten besteht.
<b>Thermische Gefahren</b>	Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.
<b>Hygienemaßnahmen</b>	Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.
<b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</b>	Bei Freisetzung großer Mengen muss immer der Umweltschutzbeauftragte benachrichtigt werden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

<b>Aggregatzustand</b>	Feststoff.
<b>Form</b>	Fest. Pulver.
<b>Farbe</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Geruch</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Geruchsschwelle</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>pH-Wert</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Siedebeginn und Siedebereich</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Flammpunkt</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig)</b>	Steht nicht zur Verfügung.

#### Obere/untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen

<b>Untere Entzündbarkeitsgrenze (%)</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Obere Entzündbarkeitsgrenze (%)</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Dampfdruck</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Dampfdichte</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Relative Dichte</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Löslichkeit(en)</b>	
<b>Löslichkeit (in Wasser)</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Löslichkeit (andere)</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Selbstentzündungstemperatur</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Zersetzungstemperatur</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Viskosität</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Explosive Eigenschaften</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Oxidierende Eigenschaften</b>	Steht nicht zur Verfügung.

**9.2. Sonstige Angaben** Keine relevanten weiteren Daten verfügbar.

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1. Reaktivität** Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.

**10.2. Chemische Stabilität** Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen** Kontakt mit unverträglichen Materialien.

**10.5. Unverträgliche Materialien** Säuren. Chlor.  
Incompatibility is based strictly upon potential theoretical reactions between chemicals and may not be specific to industrial application exposure. Contact your sales representative for clarification.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte** Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

**Allgemeine Angaben** Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

### **Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen**

**Einatmen** Staub kann die Atemwege reizen. Anhaltendes Einatmen kann schädlich sein.

**Hautkontakt** Staub oder Pulver kann zu Reizungen der Haut führen.

**Augenkontakt** Staub kann die Augen reizen.

**Verschlucken** Kann beim Verschlucken Unwohlsein verursachen. Verschlucken ist jedoch kein wahrscheinlicher primärer Expositionsweg am Arbeitsplatz.

**Symptome** Staub kann die Atemwege, Haut und Augen reizen.

### **11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

**Akute Toxizität** Keine Daten verfügbar.

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

**Schwere Augenschädigung Reizung der Augen** Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

**Sensibilisierung der Atemwege** Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

**Sensibilisierung der Haut** Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

**Keimzell-Mutagenität** Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

**Karzinogenität** 1997 kam das Internationale Krebsforschungszentrum IARC zu dem Schluss, dass am Arbeitsplatz eingeatmetes kristallines Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Im Rahmen einer umfassenden Beurteilung stellte das IARC jedoch fest, dass die "Karzinogenität nicht in allen untersuchten industriellen Umständen festgestellt wurde. Die Karzinogenität kann von den Eigenmerkmalen des kristallinen Siliziumdioxids oder von externen Faktoren abhängig sein, die seine biologische Aktivität oder die Verteilung seiner Polymorphe beeinflussen." (IARC Monographien über die Beurteilung der karzinogenen Risiken von Chemikalien bei Menschen, Siliziumdioxid, Silikatstaub und organische Fasern, 1997, Bd. 68, IARC, Lyon, Frankreich.) Im Juni 2003 kam der SCOEL (Wissenschaftlicher Ausschuss für Grenzwerte berufsbedingter Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen) zu dem Schluss, dass die Hauptauswirkung der Einatmung des einatembaren kristallinen Siliziumdioxidstaubs bei Menschen die Silikose ist. "Es liegen genügend Informationen vor, um zu dem Schluss zu gelangen, dass das relative Risiko des Lungenkrebses bei Personen mit Silikose erhöht ist (offenbar aber nicht bei Angestellten ohne Silikose, die dem Siliziumdioxidstaub in Steinbrüchen und in der Keramikindustrie ausgesetzt sind). Daher vermindert die Vorbeugung gegen die Entstehung der Silikose auch das Krebsrisiko..." (SCOEL SUM Doc. 94-final, Juni 2003) Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann der Schutz der Arbeitnehmer gegen Silicose durch die Einhaltung der bestehenden regulatorischen maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen beständig gewährleistet werden. Kann Krebs erzeugen. Die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber lungengängigem Staub und atembarem kristallinen Siliziumdioxid sollte überwacht und kontrolliert werden.

### **IARC Monographs. Overall Evaluation of Carcinogenicity (Gesamtbewertung der Karzinogenität)**

Quarz (SiO<sub>2</sub>) (CAS 14808-60-7)

1 Krebserzeugend für den Menschen.

**Reproduktionstoxizität** Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.

<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b>	Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.
<b>Aspirationsgefahr</b>	Infolge des teilweisen oder vollständigen Mangels an Daten ist eine Einstufung nicht möglich.
<b>Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben</b>	Keine Information verfügbar.
<b>Sonstige Angaben</b>	Steht nicht zur Verfügung.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

<b>12.1. Toxizität</b>	Produkt wird nicht als umweltgefährlicher Stoff eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls öfters etwas verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
<b>12.2. Persistenz und Abbaubarkeit</b>	Es liegen keine Daten über die Abbaubarkeit des Produktes vor.
<b>12.3. Bioakkumulationspotenzial</b>	Keine Daten verfügbar.
<b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Biokonzentrationsfaktor (BCF)</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>12.4. Mobilität im Boden</b>	Keine Daten verfügbar.
<b>12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>12.6. Andere schädliche Wirkungen</b>	Von diesem Bestandteil werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential) erwartet.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

<b>13.1. Verfahren der Abfallbehandlung</b>	
<b>Restabfall</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Kontaminiertes Verpackungsmaterial</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>EU Abfallcode</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Entsorgungsmethoden / Informationen</b>	Dieses Produkt ist im vorliegenden Zustand gemäß der staatlichen Bestimmungen (40 CFR (Code von Bundesverordnungen) 261.4 (b)(4)) bei der Entsorgung kein Sonderabfall. Unter dem RCRA (Gesetz zur Erhaltung und Wiedergewinnung von Bodenschätzen) ist der Benutzer des Produkts dafür verantwortlich, zum Zeitpunkt der Entsorgung festzustellen, ob das Produkt unter die RCRA-Kriterien für Sonderabfälle fällt.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### ADR

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

### RID

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

### ADN

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

### IATA

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

### IMDG

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code** Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**EU-Vorschriften**

**Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang II**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe, Anhang I**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 166/2006, Anhang II Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregister**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form**

Nicht eingetragen.

### Zulassungen

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

### Beschränkungen für die Verwendung

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse**

Nicht reguliert.

**Richtlinie 2004/37/EG : Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit**

Nicht eingetragen.

**Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz**

Nicht eingetragen.

### Andere EU Vorschriften

**Richtlinie 96/82/EG (Seveso II-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen**

Nicht eingetragen.

**Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit**

Orthophosphoric Acid (CAS 7664-38-2)

**Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz**

Orthophosphoric Acid (CAS 7664-38-2)

### Andere Verordnungen

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

### Nationale Vorschriften

Gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz dürfen Personen unter 18 Jahren nicht mit diesem Produkt arbeiten. Nationale Verordnungen für Arbeit mit chemischen Hilfsstoffen befolgen.

### 15.2.

#### Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

#### Wassergefährdungsklasse (WGK)

VwVwS (Gemäß Anhang IV) WGK1

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Liste der Abkürzungen

Steht nicht zur Verfügung.

#### Referenzen

Steht nicht zur Verfügung.

#### Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs

Steht nicht zur Verfügung.

**Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgedruckte Hinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben**

R34 Verursacht Verätzungen.  
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H350 Kann Krebs erzeugen.

**Angaben zur Revision**

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren: Prävention  
ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren: Reaktion  
ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren: Zusätzliche Angaben auf dem Etikett  
ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen: Allgemeine Angaben  
ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung: 7,1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung  
ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften: Form  
Angaben zur Toxikologie: Toxikologische Daten

**Schulungsinformationen**

Steht nicht zur Verfügung.

**Haftungsausschluss**

This information is based on our present knowledge on creation date. However, this shall not constitute a guarantee for any specific product features and shall not establish a legally valid contractual relationship.